



**Reglement 2013
für die
Schulzahnpflege**

Die Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Reglements sind geschlechtsneutral und haben Gültigkeit für weibliche und männliche Personen.

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 9 des Gesundheitsgesetzes vom 27. Januar 1999 und die geltenden Bestimmungen des Gesetzes über die Schulzahnpflege vom 29.10.1944 beschliesst.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck

Die Schulzahnpflege hat den Zweck, Zahnschäden und ihre Folgen durch vorbeugende Massnahmen zu bekämpfen.

§ 2 Dauer

Die Schulzahnpflege der Schüler beginnt grundsätzlich beim Eintritt in den Kindergarten und dauert bis zur Vollendung der obligatorischen Schulpflicht.

§ 3 Organisation

Die Organisation des Schulzahnpflegedienstes obliegt der Schulleitung. Diese wird unterstützt von den Lehrpersonen, vom Schulzahnarzt und der Schulzahnpflegehelferin.

§ 4 Schulzahnarzt

Auf Antrag der Schulleitung wählt der Gemeinderat einen oder mehrere Schulzahnärzte. Er schliesst mit den Gewählten einen Vertrag ab, in dem Aufgaben und Kompetenzen geregelt sind.

§ 5 Schulzahnpflegehelferin

Auf Antrag der Schulleitung wählt der Gemeinderat eine oder mehrere Schulzahnpflegehelferinnen. Deren Aufgaben und Pflichten sind in einem Pflichtenheft geregelt.

§ 6 Umfang

Die Schulzahnpflege umfasst:

- individuelle prophylaktische Massnahmen
- konservierende Behandlungen (Karies)
- chirurgische Eingriffe
- orthodontische Behandlungen (Zahnfehlstellungen)

Nicht in den Leistungsbereich der Schulzahnpflege fallen:

- Massnahmen infolge unfallbedingter Zahnschäden
- Prothetischer Zahnersatz (Kronen, Brücken etc.)
- Laborgefertigte Füllungen aus Kunststoff, Keramik, Gold etc. (sogenannte Inlays)

§ 7 Einsatz von Spezialisten

Für Behandlungen, die der Schulzahnarzt nicht selber ausführen kann, ist die Überweisung des Kindes an einen Spezialisten möglich.

II. Vorbeugende Zahnpflege

§ 8 Prävention

Die vorbeugende Zahnpflege ist primär Aufgabe der Eltern. Diese werden durch den Schulzahnarzt, die Schulzahnpflegehelferin und die Lehrpersonen in ihren Bemühungen unterstützt, möglichst optimale Bedingungen für die Erhaltung gesunder Zähne der Schulkinder zu schaffen.

§ 9 Schulzahnpflege

Die Schulzahnpflegehelferin macht die Kinder mit der theoretischen und praktischen Zahnpflege bekannt. Sie hat Schüler, Eltern und Lehrpersonen in geeigneter Weise auf mögliche Zahnmängel und deren Ursache aufmerksam zu machen und auf vorbeugende Massnahmen und richtiges Verhalten hinzuweisen. Die Schulzahnpflegerin wird in ihrer Aufgabe vom Schulzahnarzt und den Lehrpersonen unterstützt.

III. Untersuchungen

§ 10 Untersuchungen

Jedes Schulkind wird einmal pro Jahr durch einen Zahnarzt hinsichtlich Mundhygiene und möglicher Zahnschäden untersucht. Diese Untersuchung ist unentgeltlich, wenn sie durch den Schulzahnarzt durchgeführt wird.

§ 11 Kontrollblatt

Das Ergebnis der Untersuchung, die geplante zahnärztliche Behandlung sowie die mutmasslichen Behandlungskosten sind auf dem Kontrollblatt des betreffenden Kindes einzutragen. Mit dem Einverständnis zur Behandlung durch den Schulzahnarzt verpflichten sich die Eltern auch zur Kostenübernahme. Das Kontrollblatt wird den Eltern zugestellt.

§ 12 Privatzahnarzt

Eltern, die ihre Kinder durch einen Zahnarzt ihrer Wahl untersuchen und behandeln lassen wollen, müssen dies auf dem Kontrollblatt vermerken. An diese Kosten leistet die Einwohnergemeinde keine Beiträge.

§ 13 Kieferorthopädie

Die Eltern der Kinder, bei denen sich kieferorthopädische Massnahmen aufdrängen, werden durch den Schulzahnarzt mit Eintrag auf dem Kontrollblatt informiert. Kieferorthopädische Massnahmen können auch durch private Kieferorthopäden oder gleichwertige Spezialisten ausgeführt werden.

IV. Finanzielles

§ 14 Untersuchungskosten Prophylaxe

Die Einwohnergemeinde trägt die Kosten für die kollektive Untersuchung und kollektive Prophylaxe.

§ 15 Behandlungskosten

Für sämtliche schulzahnärztlichen Behandlungskosten erfolgt die Rechnungsstellung durch den Schulzahnarzt direkt an die Eltern.

§ 16 Kostenbeteiligung der Gemeinde

- 1 Die Einwohnergemeinde leistet keine Kostenbeiträge für konservierende Behandlungen (Karies).
- 2 An den Kosten für kieferorthopädische Massnahmen (Zahnregulierungen) beteiligt sich die Einwohnergemeinde während der obligatorischen Schulzeit mit 40% an den Gesamtkosten nach Abzug der Leistungen der Invalidenversicherung, der Krankenkasse oder anderer Leistungserbringer, maximal aber mit Fr. 2'500.- pro Kind.
- 3 Die Ausrichtung eines Gemeindebeitrages erfolgt gegen Vorlage der Abrechnung der Leistungserbringer.
- 4 Spätestens ein Jahr nach Beendigung der obligatorischen Schulzeit verfällt der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag.

§ 17 Verrechnung

Hat die Einwohnergemeinde ihrerseits gegenüber den begünstigten Eltern Forderungen die verfallen oder gefährdet sind, nimmt die Finanzverwaltung vorrangig deren Verrechnung vor.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 18 Rechtsmittel

Differenzen zwischen Eltern und dem Schulzahnarzt werden durch die Schulleitung entschieden. Beschwerden gegen Entscheide der Schulleitung oder Verfügungen der Finanzverwaltung sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.

§ 19 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. August 2013 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente über die Schulzahnpflege der Gemeinde Gretzenbach.

⌘ ⌘ ⌘

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gretzenbach beschlossen
am 3. Dezember 2012.

Der Gemeindepräsident
Daniel Cartier

Die Gemeindeschreiberin
Andrea Flury

5.6.2012 / ArG Schulreglemente / Vö
18.09.2012 / Gemeinderat / af
3.12.2012 / Gemeindeversammlung / af

Anhang 1

Ablauf der Reihenuntersuchung beim Schulzahnarzt

| Datum | Ereignis | Zuständigkeit |
|---------------------------------|---|---------------------------------------|
| August | Klassenliste für Schulzahnarzt vorbereiten | Schulsekretariat |
| 14 Tage vor Termin | Klassenlisten Schulzahnarzt zustellen | Schulsekretariat |
| 10 Tage vor Untersuchungstermin | Serienbriefe „Schulzahnpflegedienst Gemeinde Gretzenbach“ für jede Klasse erstellen | Schulsekretariat |
| 5 Tage vor Termin | Abgabe des Serienbriefes an die Klassenlehrpersonen (mit Mappe) mit Kopie der Klassenliste | Schulsekretariat |
| Tag der Kontrolle | Klassenlehrperson begleitet die Klasse zum Untersuchungszimmer und gibt die Mappe mit den Kontrollblättern dem Schulzahnarzt ab. | Klassenlehrperson |
| Tag der Kontrolle | Kinder, die nicht am Untersuchen teilnehmen, werden dem Schulzahnarzt gemeldet. Das Kontrollblatt wird den Eltern mit Standardbrief zugestellt | Klassenlehrperson Schulsekretariat |
| Nach der Kontrolle | Der Schulzahnarzt übergibt dem Klassenlehrer die Mappe mit ausgefüllten Kontrollblättern wieder | Schulzahnarzt |
| Schulzimmer | Lehrperson verteilt die Kontrollblätter den Kindern | Klassenlehrperson |
| Elternhaus | Eltern sehen den Befund ein, kreuzen Zutreffendes an und unterschreiben | Eltern |
| 1 Woche nach der Kontrolle | Abgabetermin der Kontrollblätter und sammeln in der Mappe (gemäss Klassenliste) → letzte Frist setzen | Klassenlehrperson |
| danach | Weiterleiten der Klassenmappe an die SL (auch unvollständig) | Klassenlehrperson |
| danach | Weiterleiten der Mappen an den Schulzahnarzt | Schulsekretariat |
| danach | Sichten der Mappen und Aussortieren der Kinder mit Behandlung notwendig und Behandlung durch Schulzahnarzt | Schulzahnarzt |
| danach | Schulzahnarzt bietet Kinder zur Behandlung auf. | Schulzahnarzt |
| danach | Restliche Kontrollblätter zurück nach Gretzenbach | Schulsekretariat |
| danach | Zustellen des Kontrollblattes an die Eltern mit Begleitschreiben | Schulsekretariat |
| danach | Aufbewahren des Kontrollblattes | Eltern |